



## Botschaft

Nr. 69

24. Juni 2008

### **Werkbetriebe; Änderung der Erdgasabgabepreise per 1. Oktober 2008 infolge Erhöhung der Einkaufspreise und Anpassung der allgemeinen Tarifbestimmungen**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen mit vorliegender Botschaft die Änderung der Erdgaspreise sowie die Anpassung der allgemeinen Tarifbestimmungen.

#### **I. Ausgangslage**

Die Erdgas Ostschweiz AG (EGO) erhöhte den Arbeitspreis auf den 1. Juli 2008 von 5,0 Rp./kWh um 1,2 Rp./kWh auf 6,2 Rp./kWh. Dieser Preis gilt bis 31. Dezember 2008. In den letzten Monaten sind die Referenzölpreise laufend gestiegen. Da die Einkaufsverträge der Erdgas Ostschweiz AG teilweise kürzere Indexierungen aufweisen, wirken sich Preisänderungen schneller aus. Es wird eine weiter steigende Preisentwicklung erwartet.

Auf den 1. Januar 2009 ist somit mit einer weiteren Arbeitspreiserhöhung zu rechnen. Die letzten Erdgaspreiserhöhungen der EGO erfolgten auf den 1. Oktober 2007 und 1. Januar 2008.

Da der CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis heute nicht im geforderten Masse reduziert werden konnte, wird ab 1. Januar 2009 die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf der Importstufe verdoppelt. So werden weitere 0,216 Rp./kWh für Erdgas erhoben. Erdgas wird im Jahre 2009 mit 0,432 Rp./kWh und Erdöl mit 0,64 Rp./kWh belastet. Sollten sich die CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht in ausreichendem Masse verringern, wird die Abgabe auf den 1. Januar 2010 um weitere 0,216 Rp./kWh erhöht.

Die Werkbetriebe Frauenfeld geben die Erdgaspreiserhöhung des Lieferanten von 1,2 Rp./kWh nicht per 1. Juli 2008, sondern mit einer Verzögerung von drei Monaten per 1. Oktober 2008 an ihre Kunden weiter. Die verzögerte Weitergabe führt zu einem Minderertrag von ca. 360'000 Franken. Dieser Betrag wird der Spezialfinanzierung "Preisausgleichsfonds Erdgas Ostschweiz AG" des Gaswerks entnommen. Dadurch erhöht sich der Bezug aus dieser Preisausgleichsreserve im Jahr 2008 auf 520'000 Franken. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diese Mindereinnahmen verkraftet werden können.

Gemäss Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld ist der Gemeinderat für den Erlass des Reglements über die Erdgasstarife zuständig. Im Tarif für die Erdgasabgabe vom 1. Oktober 2000 (Stand 1. Januar 2008) wird die Kompetenz für eine Anpassung des Arbeitspreises – ausgehend von einer Basis von 5,3 bzw. 4,3 Rp/kWh - innerhalb einer Bandbreite von  $\pm 1,8$  Rp/kWh an den Stadtrat delegiert. Seit Beginn dieses Jahres liegen die Arbeitspreise beim Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushalt, Gewerbe und Industrie bei 7,1 Rp/kWh, beim Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr bei 6,1 Rp/kWh. Mit der vorliegenden Erhöhung des Arbeitspreises wird die reglementarisch festgelegte Bandbreite durchbrochen, weshalb der Gemeinderat darüber zu befinden hat. Da auch in Zukunft mit steigenden Erdgaspreisen in einer immer kürzer werdenden Kadenz zu rechnen ist, wird gleichzeitig eine Änderung der Anpassungsmodalitäten beantragt.

## **II. Änderung des Erdgasabgabepreises**

Der Stadtrat und die Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe beantragen dem Gemeinderat folgende Preisanpassungen per 1. Oktober 2008:

### **1. "Tarif II, für alle Erdgasanwendungen in Haushalt, Gewerbe und Industrie"**

- Erhöhung des Erdgaspreises von 7,1 Rp./kWh um 1,2 Rp./kWh auf 8,3 Rp./kWh

Der beantragte Arbeitspreis von 8,3 Rp./kWh entspricht einem Preis für Heizöl extra leicht von Fr. 92.00/100 lt. Der Heizölpreis für den Bedarf eines Einfamilienhauses betrug Mitte Juni 2008 rund 130 Franken pro 100 Liter Heizöl extra leicht.

Die beantragte Erdgaspreisanpassung auf den 1. Oktober 2008 bedeutet für diese Kundengruppe durchschnittlich 14,5% höhere Erdgaskosten. Das betrifft rund 2'450 Kunden, vornehmlich Einfamilienhausbesitzer.

## 2. "Tarif III, für unterbrechbare Erdgaszufuhr"

- Erhöhung des Erdgaspreises von 6,1 Rp./kWh um 1,2 Rp./kWh auf 7,3 Rp./kWh

Der beantragte Arbeitspreis von 7,3 Rp./kWh entspricht einem Preis für Heizöl extra leicht von Fr. 80.95/100 lt. Der Heizölpreis für einen grösseren Bezug betrug Mitte Juni 2008 rund 125 Franken pro 100 Liter Heizöl extra leicht.

Die Erdgaspreisanpassung bedeutet für diese Kundengruppe durchschnittlich 18,8% höhere Erdgaskosten. Das betrifft rund 90 Kunden, vornehmlich Mehrfamilienhausbesitzer und Inhaber von mittleren und grossen Betrieben, die auf einen zweiten Energieträger (Heizöl) umschalten können und keine Lieferverträge besitzen.

## 3. Abgabe an Gemeinden

- Die Erhöhung des Erdgaspreises von 5,3 Rp./kWh um 1,2 Rp./kWh auf 6,5 Rp./kWh erfolgte per 1. Juli 2008 gemäss den Bestimmungen der Lieferverträge für die Gemeinden.

## III. Preisvergleich und Auswirkungen

### Preisvergleich der Partnerwerke der EGO

Ein Preisvergleich zwischen Partnerwerken der Region Ostschweiz zeigt, dass Frauenfeld nach der beantragten Tarifierhöhung weiterhin einer der günstigsten Anbieter ist. Alle Erdgasversorgungsunternehmen der Region erhöhen ihre Verkaufspreise an die Haushalt- und Industriekunden per 1. Juli oder per 1. Oktober 2008.

### Auswirkungen auf die Rechnung 2008

Die Rechnung wird um ca. 360'000 Franken schlechter abschliessen als budgetiert. Der Fehlbetrag soll aus der Preisausgleichsreserve entnommen werden.

## IV. Änderungen des Tarifs für die Erdgasabgabe

Gemäss Artikel 31 Ziffer 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 ist der Gemeinderat für den Erlass der Erdgasstarife zuständig. Wie bereits einleitend festgehalten, ist diese Kompetenz innerhalb einer bestimmten Bandbreite an den Stadtrat delegiert

worden. Diese Bandbreite wird mit der aktuellen Preiserhöhung durchstossen. Da kurz- und mittelfristig mit weiterhin steigenden Erdgaspreisen zu rechnen ist, drängt sich eine zeitgemässe Anpassung dieser Kompetenzdelegation auf. Die vorgeschlagenen Formulierungen basieren auf dem aktuellen Einkaufspreis bei der Erdgas Ostschweiz AG (Stand 1. Juli 2008).

Gleichzeitig soll in den Allgemeinen Tarifbestimmungen aus dem Jahre 2000 der Mehrwertsteuersatz dem aktuellen Stand angepasst werden.

### **Kapitel I "Allgemeine Tarifbestimmungen", Ziffer 3, Absatz 2**

Heutige Fassung

„Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zur Zeit 7,5% wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.“

Neue Fassung

*„Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.“*

### **Kapitel II "Tarif für alle Erdgasanwendungen in Haushalt, Gewerbe und Industrie"**

Zur Wahrung der notwendigen Flexibilität, auch im Hinblick auf die kommende Marktöffnung, sowie als Folge der erheblich höheren Tarifansätze im An- und Verkauf von Erdgas, beantragt Ihnen der Stadtrat die Revision der Anpassungsklausel bei den Tarifen II und III.

Heutige Fassung beim Tarif II

„Ändert der Estandpreis oder verändert sich die Konkurrenzsituation gegenüber anderen Energieträgern, kann der Stadtrat – auf Antrag der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe und unter Beachtung von Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 – den Arbeitspreis von 5,3 Rp./kWh in einer Bandbreite von +/- 1,8 Rp./kWh quartalsweise anpassen.“

Neue Fassung beim Tarif II

*„Der Stadtrat kann auf Antrag der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe und unter Beachtung von Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994*

*den Arbeitspreis innerhalb einer Bandbreite von plus 0,2 Rp./kWh und minus 0,5 Rp./kWh monatlich dem jeweiligen Einkaufspreis der Erdgas Ostschweiz AG anpassen.“*

### **Kapitel III "Tarif für unterbrechbare Erdgaszufuhr"**

Heutige Fassung beim Tarif III

*„Ändert der Einstandpreis oder verändert sich die Konkurrenzsituation gegenüber anderen Energieträgern, kann der Stadtrat – auf Antrag der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe und unter Beachtung von Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 – den Arbeitspreis von 4,3 Rp./kWh in einer Bandbreite von +/- 1,8 Rp./kWh quartalsweise anpassen.“*

Neue Fassung beim Tarif III

*„Der Stadtrat kann auf Antrag der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe und unter Beachtung von Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 den Arbeitspreis innerhalb einer Bandbreite von plus 0,2 Rp./kWh und minus 0,5 Rp./kWh monatlich dem jeweiligen Einkaufspreis der Erdgas Ostschweiz AG anpassen.“*

## **V. Schlussbemerkungen und Anträge**

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass mit der beantragten Tarifierhöhung – angesichts der rasanten Veränderungen im Energiebereich - den gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Zur Wahrung der notwendigen Flexibilität in einem sich immer schneller bewegenden Markt ist die Revision der beiden Anpassungsklauseln für die Tarife II und III unabdingbar. Die vorgeschlagene Änderung erlaubt es dem Stadtrat, Preiserhöhungen oder -senkungen des Vorlieferanten rasch an die Kunden weiterzugeben. Innerhalb einer engen Bandbreite soll der Stadtrat zudem die Kompetenz erhalten, von den Preisänderungen des Vorlieferanten nach oben oder unten abzuweichen.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat folgende

**Anträge:**

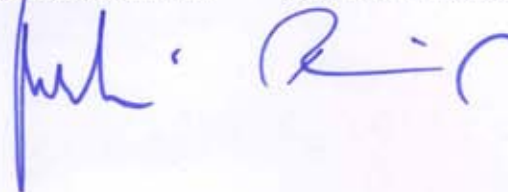
1. Der Arbeitspreis beim "Tarif II, für alle Erdgasanwendungen in Haushalt, Gewerbe und Industrie" bei einem Verbrauch über 2'160 kWh wird von 7,1 Rp./kWh um 1,2 Rp./kWh auf 8,3 Rp./kWh erhöht.
2. Der Arbeitspreis beim "Tarif III, für unterbrechbare Erdgaszufuhr" wird von 6,1 Rp./kWh um 1,2 Rp./kWh auf 7,3 Rp./kWh erhöht.
3. Die neuen Arbeitspreise gelten ab 1. Oktober 2008.
4. Der Formulierung der Mehrwertsteuerklausel in den allgemeinen Tarifbestimmungen sowie der Anpassungsklauseln für die Tarife II und III wird zugestimmt.

---

Die Vorlage geht an das Büro des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 24. Juni 2008

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD  
Der Stadtmann      Der Stadtschreiber



**Beilage:**

- Tarif für die Erdgasabgabe vom 4. Oktober 2000 (Stand 1. Oktober 2008)



**Werkbetriebe Frauenfeld**

---

# *Tarif für die Abgabe von Erdgas*

Gültig ab 1. Oktober 2000  
mit Änderungen gültig ab 1. Oktober 2008

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat den nachstehenden Tarif für die Abgabe von Erdgas.

### ***1. Allgemeine Tarifbestimmungen***

Inhalt des Tarifs	<p>1. Dieser Tarif regelt die Gebühren für die Abgabe von Erdgas durch die städtischen Werkbetriebe.</p> <p>Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden nicht erhoben.</p>
Tarifarten	<p>2. Der Tarif für die Abgabe von Erdgas gliedert sich in folgende Tarifarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben;</li> <li>- Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr.</li> </ul>
Grundgebühr und Arbeitspreis	<p>3. Jeder Tarif umfasst eine Grundgebühr und den Energiemengen- oder Arbeitspreis. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Erdgas bezogen wird.</p> <p><sup>1</sup> Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.</p>
Anzahl Zähler	<p>4. In der Regel wird pro Bezüger ein Zähler montiert.</p> <p>Pro Zähler wird eine Grundgebühr in Rechnung gestellt.</p> <p>Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.</p>
Leerstehende Wohnungen und Gewerbebetriebe Ablesekonstante	<p>5. Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben wird dem Liegenschaftseigentümer belastet.</p> <p>6. Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmetern (m<sup>3</sup>) gemessen. Sie werden unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen und atmosphärischen Einflüsse sowie des Brennwertes (oberer Heizwert) des Erdgases in Kilowattstunden (kWh) umgewandelt. (1 m<sup>3</sup> Erdgas entspricht 10,46 kWh).</p>
Rechnungsstellung	<p>7. Die Ablesung erfolgt - mit Ausnahme der Industriebezüger - alle 6 Monate mit anschliessender Rechnungsstellung. Zwischen den Ablesungen werden Akontozahlungen verlangt.</p>



8. In Sonderfällen ist der Stadtrat - unter der Wahrung der Rechtsgleichheit - berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen. Sonderfälle

## **II. Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben**

1. Dieser Tarif gilt für Haushaltungen und Betriebe welche nicht auf einen anderen Energieträger umschalten können. Gültigkeit
2. Die Grundgebühr beträgt Grundgebühr
- 5.00 Fr. pro Monat für einen Verbrauch bis 2160 kWh/Jahr;
  - 20.00 Fr. pro Monat für einen Verbrauch über 2160 kWh/Jahr.
3. Der Arbeitspreis beträgt Arbeitspreis
- <sup>1</sup> - 14,8 Rp. pro kWh bei einem Verbrauch bis 2160 kWh/Jahr;
  - <sup>1</sup> - 8,3 Rp. pro kWh bei einem Verbrauch über 2160 kWh/Jahr.
- <sup>1</sup> Der Stadtrat kann auf Antrag der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe und unter Beachtung von Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 den Arbeitspreis innerhalb einer Bandbreite von plus 0,2 Rp./kWh und minus 0,5 Rp./kWh monatlich dem jeweiligen Einkaufspreis der Erdgas Ostschweiz AG anpassen. Anpassungen

## **III. Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr**

1. Dieser Tarif kommt zur Anwendung, wenn sich der Bezüger bereit erklärt, die Erdgaszufuhr an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen. Anwendung
- Voraussetzung ist ferner, dass der ordentliche Jahresverbrauch 100 000 kWh übersteigt.
2. Die Grundgebühr beträgt: Grundgebühr
- 25.00 Fr. pro Monat und Zähler
3. Der Arbeitspreis beträgt Arbeitspreis
- <sup>1</sup> 7,3 Rp. pro kWh
- <sup>1</sup> Der Stadtrat kann auf Antrag der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe und unter Beachtung von Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 den Arbeitspreis innerhalb einer Bandbreite von plus 0,2 Rp./kWh und minus 0,5 Rp./kWh monatlich dem jeweiligen Einkaufspreis der Erdgas Ostschweiz AG anpassen. Anpassungen

#### ***IV. Anschlusskosten***

Die Anschlusskosten, also die Kosten für die Leitung zum nächstgelegenen Anschlusspunkt, werden teils vom Werk, teils vom Eigentümer der Liegenschaft getragen.

Der Stadtrat bestimmt den Kostenverteiler.

#### ***V. Inkrafttreten***

Dieser Tarif tritt auf den 1. Oktober 2000 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Oktober 1999.

Frauenfeld, 4. Oktober 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär

Werner Dickenmann

Jost Kuoni

<sup>1)</sup> Änderungen von I Ziff. 3 Abs. 2, II Ziff. 3 und III Ziff. 3 gemäss GRB Nr. vom 20. August 2008